

Satzung Förderverein Sekundarschule Bismark e. V.

§ 1 Rechtsform und Name

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „Förderverein Sekundarschule Bismark e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gardelegen eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bismark.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sprachliche Gleichstellung: Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der Sekundarschule Bismark.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung personeller, finanzieller und sachlicher Mittel für die Gestaltung der Arbeit mit den Schülern verwirklicht. Der Verein fördert Projekte nur dann, wenn der Schulträger nicht zuständig oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil übernimmt, den er zu übernehmen verpflichtet ist. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule unterstützen und übernimmt die Aufgabe, die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb nicht vorlagen und auch nachträglich nicht erfüllt sind, sowie durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung veranlasst werden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung beim Vorstand des Vereins maßgebend.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit Zweidrittel-Mehrheit ausschließen. Widerspricht dieses Mitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied in beiden Fällen begründet mitzuteilen.
- (4) Jedes ausscheidende Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auszahlung eines Teiles des

Mitgliedsbeitrages oder irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- bei unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole
- wegen groben schuldhaften Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Höhe von mehr als einem Beitrages im Rückstand ist.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (3) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich erfolgen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt;
- b) mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Fall muss die Versammlung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 9 Gegenstand der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Festsetzung des Etats für das kommende Geschäftsjahr
 - b) die Festsetzung der Beiträge,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder von 20% der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden, sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
- (5) Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie den Beisitzern zusammen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooption bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit zu besetzen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellen des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammen tritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 50 % der weiteren Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen. Ein Vertretener kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.
- (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, alle finanziellen Entscheidungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 1000 € zu treffen.
Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 12 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, fällt sein Vermögen an SOS-Kinderdorf e.V. Deutschland.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.11.2016 beschlossen worden.